

weniger lastend erscheinen und von Prägravationen so fern bleiben möchte, als die, welche durch den Salzverkauf von Seiten des Staates besteht. Dabei ist aber auch nicht zu übersehen, daß es überhaupt nicht rathsam erscheint, ohne wichtige zureichende Gründe länger bestehende Abgaben aufzuheben, und an deren Stelle dergleichen neue einzuführen. Derartige Gründe liegen aber nach der Ansicht und Meinung der Deputation hier nicht vor, und es erscheint ihr der Vorschlag der Majorität der Deputation überdies um so bedenklicher, da selbiger eine Abänderung eines Gesetzes herbeiführen würde, das von den Ständen erst im Jahre 1840 sorgfältig berathen und wobei derselbe Vorschlag in einer längern Discussion beleuchtet und von beiden Kammern verworfen worden ist.

Nimmt man nun noch hinzu, daß durch diesen Vorschlag dem wirklich Armen in der That durchaus keine merkliche Hilfe gewährt werden würde, zumal da dieser seinen Salzbedarf nicht einmal Pfundweise erkaufe, sowie, daß ferner eine Gleichstellung der Salzpreise selbst bei jenem Vorschlage nicht erreicht werden kann, da die Transportkosten von den Niederlagen aus sich verschieden berechnen und nur dann eine wahre Gleichheit hergestellt werden könnte, wenn der Staat auf seine Kosten jedem Orte seinen Salzbedarf zuführe, was aber selbst nicht im Sinne der Majorität der Deputation liegen dürfte, so fand sich die Minorität der Deputation nach solchem Allen bewogen, von der Vorwortung der eingangsgedachten Petition abzusehen und in Folge dessen an die verehrte Kammer den Antrag zu stellen:

diese Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 21. März 1843.

Die dritte Deputation der zweiten Kammer.

D. Haase.
Klien.
Hensel.
D. Plagmann.
A. F. v. Gablenz, Referent.
Tzschucke.
Scholze.

Das Protokoll in Bezug auf die über den vorstehenden Bericht stattgefundenen Verhandlungen enthält nun Folgendes:

Das Gutachten der Majorität der Deputation wurde vertheidigt von den Herren Abgeordneten Freiherrn v. Gablenz, Scholze, v. Thielau, Todt, D. v. Mayer und dem Herrn Referenten und wurden dabei besonders folgende Momente geltend gemacht:

Der Begriff eines Regale bringe es schon mit sich, daß alle Kosten, welche die Ausübung desselben veranlasse, aus der gemeinschaftlichen Cassa bestritten werden müßten, nicht aber, daß man einzelnen der Unterthanen noch einzelne bei Ausübung jenes Rechtes erwachsende Kosten aufbürden könne.

Für die Bevorzugung Leipzigs und Umgegend spreche jetzt die geographische Lage, die Nähe derjenigen Salinen, aus denen jetzt, vermöge des Vertrags mit der Krone Preußen, das Salz für Sachsen erlangt werde. Werde aber dieser Vertrag aufgehoben, dann würden auch andere Landestheile in der Lage sein, von ihrer geographischen Lage Nutzen ziehen zu können, und daraus gehe hervor, daß es unrecht sei, wenn man durch einen derartigen Staatsvertrag den einen Landestheil vor dem andern bevorzuge.

Vergleiche man Leipzig mit der ehemaligen Coctur, und sehe man es an deren Stelle, so sei dies nicht ganz passend, da es ja den Consumenten nicht erlaubt sei, sich ihr Salz dort selbst zu erholen, vielmehr diese an die Salzschenten ihres Orts gebunden wären.

Daraus folge nun wieder, daß der Staat sich auch das Monopol des Salztransports zugeeignet habe.

Wie nun in den meisten anderen Ländern die Salzpreise, ohne Rücksicht auf die vom Staate aufzuwendenden Transportkosten, gleichmäßig normirt wären, der Staat daher die Transportkosten trage, so sei derselbe Grundsatz auch insofern schon in die sächsische Gesetzgebung übergegangen, als in der Instruction zu Abschätzung des Ertrags der Grundstücke, welche behufs der Einführung des neuen Grundsteuersystems vorgenommen worden, ausdrücklich angeordnet worden sei, daß bei den entfernter vom Wirthschaftshofe liegenden Grundstücken ein geringerer Ertrag angenommen werden solle, in dessen Folge dann dergleichen Grundstücke weniger Steuereinheiten erhalten und daher auch zu versteuern hätten, als wenn sie ganz in der Nähe des Wirthschaftshofes gelegen wären.

Der durch die weitere Entfernung verursachte mindere Reinertrag werde daher nicht mit versteuert, mithin übertrage ihn der Staat.

Für den Fall aber, daß das Gutachten der Majorität der Deputation bei der Abstimmung nicht angenommen werden sollte, stellte der Herr Abgeordnete Freiherr v. Gablenz den Antrag: „Die hohe Staatsregierung wolle das für das Erzgebirge und Voigtland jährlich zu beziehende Salzquantum aus den jenen Landestheilen näher liegenden Salinen, namentlich aus der Saline Langenberg bei Gera, von dem 1. Januar 1846 an, beziehen.“

Es wurde derselbe auch ausreichend unterstützt.

Die Meinung der Minorität der Deputation aber wurde vertheidigt von den Herren Abgeordneten Klien, Sachse, Meißel, v. Sahr, Haden, v. d. Planitz und Müller (aus Chemnitz), und von diesen besonders darauf Bezug genommen, daß Leipzig dormalen die Coctur vertrete, die entfernter davon liegenden Orte natürlich die Transportkosten, die sie entweder selbst, oder die der Staat für sie aufwende, tragen müßten, daß derselbe Fall auch ehemals stattgefunden habe, als Sachsen noch eine Saline besessen, daß die allgemeine Feststellung des niedrigsten Salzpreises für alle Landestheile der Saatscasse einen bedeutenden Verlust zuziehe, der bei den erhöhten Ansprüchen der Gegenwart nicht entbehrt werden könne, der nach Ansicht der Deputation in Aussicht gestellte Ersatz mehr als problematisch erscheine, und es doch überhaupt nicht angemessen sein könne, ein erst am letzten Landtage berathenes und erlassenes Gesetz jetzt schon wieder abzuändern.

Dem wurde von Seiten des Herrn Staatsministers v. Bessau hinzugefügt, daß es allerdings nicht erwünscht sei, das vor wenigen Jahren erlassene Gesetz abermals in Frage gestellt zu sehen, namentlich da der Antrag selbst gegenwärtig gar nicht an der Zeit sei. Beim vorigen Landtage habe man einen An-